

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00128 vom 30. August 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2000.00128](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00128)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00128 du 30 août 2000

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00128 del 30 agosto 2000

## Regeste

Kostenübernahme für Privatschulung | Die Schulgemeinde ist nicht zur Kostenübernahme für Privatschulung verpflichtet, wenn ein sprachbehinderter Schüler ohne Zuteilungsbeschluss der Schulpflege und ohne dringende Notwendigkeit in eine Privatschule eintritt. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Voraussetzungen der Sonderschulung (E. 2). Übertritt in die Privatschule ohne vorgängige Zustimmung der Schulpflege (E. 3). Anspruch auf Zuweisung in eine Sonderschule hier nicht gegeben (E. 4). Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts, soweit ein von den Zivilgerichten zu beurteilender Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht geltend gemacht wird (E. 5).

## Erwägungen

### E. 4

Geht man von der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin aus, so zeigte D bereits vor dem Übertritt in die Oberstufe den Befund "einer schweren Sprachstörung IVG", welchen der Bericht G aufgrund der Untersuchung vom 11. Dezember 1998 festgehalten hat. Ungeachtet dieser Sprachstörung war jedoch D, wie das Zwischenzeugnis vom 13. April 1996 (act. --) mit einem Notendurchschnitt von 4,75 zeigt, offenkundig in der Lage, dem Unterricht in der Normalklasse zu folgen. Es fragt sich, ob unter diesen Umständen die Zuweisung zu einer Sonderschule im Sinn der §§ 40 ff. SonderklassenR überhaupt in Betracht gefallen wäre. a) Während § 12 Abs. 1 VolksschulG für die Zuweisung zu Sonderklassen voraussetzt, dass ein Kind dem Unterricht in der Normalklasse nicht zu folgen vermag, enthält § 12 Abs. 2 VolksschulG für die Sonderschulung keine entsprechend restriktive Umschreibung der Voraussetzungen; der Sonderschule sind Kinder zuzuweisen, für die auch ein Unterricht in Sonderklassen nicht in Frage kommt. Entsprechend hält § 29 SonderklassenR allgemein fest, dass die Sonderschulung Kindern dienen soll, die in Normal- und Sonderklassen sowie in Kindergärten nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können. Zur Sonderschulung gehören Stütz- und Fördermassnahmen, die laut § 48 SonderklassenR auch den Unterricht an der Normalklasse ergänzen sollen; und auch für die Sonderschulen im Sinn von §§ 40 ff. SonderklassenR wird nicht durchwegs vorausgesetzt, dass die Schüler der Normalklasse nicht folgen können. So soll gemäss § 43 Abs. 1 SonderklassenR die Sonderschule für Sprachbehinderte Kindern dienen, deren Behinderung durch eine ambulante Behandlung nicht behoben werden kann. Aufgrund dieser Bestimmungen, zu deren Auslegung auch die Richtlinien heranzuziehen sind, ergibt sich, dass ein Anspruch auf Sonderschulung nicht erst besteht, wenn ein Kind dem Unterricht in der Normalklasse nicht folgen kann, sondern bereits dann, wenn es aufgrund einer Behinderung in der Normalklasse nicht seinen (intellektuellen) Fähigkeiten

entsprechend gefördert werden kann. Allerdings beinhaltet der Anspruch auf Sonderschulung nicht zwingend einen solchen auf Zuweisung in eine Sonderschule, sondern gilt implizit der Grundsatz, dass ein Anspruch nur auf eine dem Grad der Behinderung angemessene Massnahme geht. Bezüglich der Sprachbehinderungen ist dies in § 43 Abs. 1 SonderklassenR sogar ausdrücklich festgehalten. Der Sohn der Beschwerdeführerin hätte nach diesen Grundsätzen nur dann einer Sonderschule zugewiesen werden müssen, wenn er trotz Stütz- und Fördermassnahmen im Sinn von § 53 SonderklassenR, insbesondere durch eine (ambulante) Legastheniebehandlung, in der Normalklasse nicht seinen (intellektuellen) Fähigkeiten entsprechend hätte gefördert werden können. Dies trifft indessen nicht zu, wie sich unter anderem auch aufgrund der Berichte G vom 7. Januar 1999 und 27. Januar 2000 ergibt. Laut G konnte D die seiner Begabung entsprechende Oberstufe nicht in der Normalklasse an seinem Wohnort besuchen, weil seine Sprachentwicklungsprobleme nicht erfasst und nicht therapiert worden waren (act. --). Jedoch hätte die von G empfohlene Betreuung durch eine Legasthenietherapeutin im Rahmen des Privatschulbesuches in F bei entsprechender Diagnose auch als Legastheniebehandlung im Sinn von § 57 SonderklassenR ergänzend zum Unterricht in der Normalklasse angeordnet werden können. Zur guten Zusammenarbeit der Beteiligten, welche laut Bericht zum raschen Erfolg beigetragen hat (act. --), sind gemäss § 62 SonderklassenR auch Lehrer, Therapeuten und Abklärungsstellen an öffentlichen Schulen verpflichtet. Dass die Privatschule dank kleineren Klassen eine individuellere Betreuung zu gewährleisten vermag, gilt allgemein und vermag für sich allein keine Sonderschulung in einer nicht als Sonderschule anerkannten Privatschule zu rechtfertigen (vgl. Richtlinien Ziff. 4.3.1). Dass die gebotene Förderung von D auch an der öffentlichen Schule hätte gewährleistet werden können, anerkennt im Grund genommen auch die Beschwerdeführerin, wenn sie in Ziff. 38 der Beschwerdeschrift ausführen lässt, die Eltern hätten D nicht in die Privatschule in F geschickt, wenn die Legasthenie rechtzeitig erkannt worden wäre und alsdann eine Therapie an der öffentlichen Schule hätte eingeleitet werden können. b) Auch mit dem von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Umstand, dass die Legasthenie von D bereits anlässlich der Abklärung durch die Schulpsychologin am 18. Juni 1996 hätte erkannt werden müssen, lässt sich die Notwendigkeit der Zuweisung zu einer Sonderschulung an einer Privatschule im Einzelfall nicht begründen. Bis zur Abklärung durch G erfolgte auch an der Privatschule in F keine entsprechende therapeutische Betreuung, und nach diesem Zeitpunkt hätte die Therapie als Stütz- und Fördermassnahme im Sinn von §§ 48 ff. SonderklassenR ergänzend zum Unterricht in der Normalklasse angeordnet werden können. Auch bei einer allfälligen Reintegration in die Oberstufe der Volksschule wäre damit eine den Fähigkeiten und der Behinderung von D entsprechende Schulung gewährleistet gewesen. Ob bereits eine Förderung im Rahmen des ISF-Unterrichts möglich gewesen wäre, kann damit offen bleiben. Sodann können der Schulpflege, der weder von der abklärenden Schulpsychologin noch von den Eltern ein Antrag auf Zuweisung zu einer Sonderschule gestellt worden ist, keinerlei Versäumnisse vorgeworfen werden. Selbst wenn man mit der Beschwerdeführerin annehmen wollte, eine allenfalls ungenügende Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst wäre der Beschwerdegegnerin zuzurechnen, so könnte dies jedenfalls nicht zur beantragten nachträglichen Bewilligung einer Sonderschulung an einer privaten Schule im Einzelfall führen, nachdem der Grad der Behinderung des Kindes eine solche Massnahme in keinem Zeitpunkt gerechtfertigt hat. c) Waren die Voraussetzungen zu einer nachträglichen Zuweisung zur Sonderschulung an einer privaten Schule schon während der Dauer der Volksschulpflicht nicht erfüllt, so fehlt es von vornherein auch an den

Voraussetzungen für die Übernahme von später angefallenen oder noch zu erwartenden Schulungskosten. Die Beschwerdeführerin legt auch in keiner Weise dar, inwiefern die Praxis der Beschwerdegegnerin, (freiwillige) Beiträge für das Zehnte Schuljahr nur bei Besuch eines Jahreskurses an der Berufswahlschule Z zu leisten (vgl. act. --), rechtsverletzend sein soll.

#### **E. 5**

Wenn die Beschwerdeführerin beantragt, es seien nicht nur die Kosten der Schulung in F, sondern bis zum 18. Altersjahr von D auch diejenigen der Mittelschule in der Privatschule in Z zu übernehmen, und diesen Anspruch letztlich damit begründet, dass alle diese Kosten durch das unter Verletzung der Sorgfaltspflicht zustande gekommene falsche Gutachten des schulpsychologischen Dienstes verursacht worden seien, so macht sie der Sache nach einen Schadenersatzanspruch geltend. Für die Beurteilung eines solchen Anspruchs ist jedoch nicht das Verwaltungsgericht, sondern sind gemäss § 2 Abs. 1 VRG und § 19 Abs. 1 des Haftungsgesetzes vom 14. September 1969 die kantonalen Zivilgerichte zuständig.

#### **E. 6**

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.